



Beteiligte Ämter	Amt	Zeichen	Datum	Amt	Zeichen	Datum	Amt	Zeichen	Datum
	IV		9/6.09						

SITZUNGSVORLAGE DER VERWALTUNG

Erlass einer neuen Friedhofsgebührensatzung sowie einer Entgeltordnung für die Pflege und Bepflanzung von Gräbern auf dem Friedhof der Gemeinde Oststeinbek

an	Datum	TOP	Genehmigt	Abgelehnt	Kenntnis.	ja	nein	Enth.	Bürgermeister / Datum
Ortsbeirat									
Kultur-, Sozial- und Jugendausschuss									
Bau- und Umweltausschuss									
Finanz- und Wirtschaftsausschuss									
Hauptausschuss	22.06.09	8							
Gemeindevertretung	29.06.09	10							

Die derzeit gültige Friedhofsgebührensatzung ist seit dem 08.05.2004 in Kraft. Eine zeitgemäße Überarbeitung bzw. Neufassung war somit geboten. Im Vordergrund stand dabei die Ermittlung kostendeckender Gebühren sowie die Beschränkung des Satzungsinhaltes auf die Erhebung öffentlich-rechtlicher Einnahmen und die Erarbeitung einer separaten Entgeltordnung zur Regelung der Entgelte privatrechtlichen Charakters.

Die Gebühren- und Entgeltkalkulation erfolgte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (Kostenrechnung) auf der Grundlage Schleswig-Holsteinischen Rechtes - des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie der geltenden Rechtsprechung. Die detaillierte Vorgehensweise kann der anliegenden Dokumentation entnommen werden (Anlage 1).

Als Ergebnis der Kalkulation ergibt sich sowohl hinsichtlich der Benutzungsgebühren als auch in Bezug auf die für die Grabpflege bestimmter Grabstätten zu entrichtenden Entgelte eine beträchtliche Erhöhung. Diese Erhöhung resultiert unter anderem aus dem Umstand, dass bei der Gebührenkalkulation - anders als in vorangegangenen Berechnungen - auch die kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Zinsen und kalkulatorische Abschreibungen) Berücksichtigung gefunden haben (s. auch Anlage 2: Kosten Bestattungswesen 2006 - 2008). Diese Vorgehensweise entspricht den Regelungen des § 6 Abs. 2 Ziff. 1 KAG.

Vor diesem Hintergrund legt die Verwaltung mit der Anlage 3 den Entwurf einer Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oststeinbek nebst Anlage vor.

Die Höhe der Friedhofsgebühren ist nicht länger in der Satzung selbst, sondern in einer Anlage zur Gebührensatzung geregelt. So wird zukünftig bei der Änderung der Gebührenhöhe ein formaler Satzungsbeschluss entbehrlich. Weiterhin wird mit der Anlage 4 ein Entwurf der Entgeltordnung für die Pflege und Bepflanzung von Gräbern auf dem Friedhof der Gemeinde Oststeinbek zur Beschlussfassung eingebracht.

Ein Vergleich der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen zumindest mit denen der Stadt Glinde bzw. der Gemeinde Barsbüttel macht deutlich, dass die entsprechenden Gebühren in den Nachbargemeinden erheblich niedriger ausfallen (Anlage 5). Nicht bekannt ist in diesem Zusammenhang, ob die exemplarisch angeführten Nachbarstädte bzw. –gemeinden mit ihren Gebührentarifen eine Kostendeckung erreichen.

Gem. § 6 Abs. 3 KAG können die Gebührensätze unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, dem die öffentliche Einrichtung dient, ermäßigt werden, sofern die Benutzer/innen einer öffentlichen Einrichtung zu ihrer Benutzung verpflichtet oder darauf angewiesen sind. Auf dieser Grundlage wäre es denkbar, die Friedhofsbenutzungsgebühren beispielsweise in Höhe des Anteils zu ermäßigen, der auf die kalkulatorischen Zinsen zurückzuführen ist.

In den Anlagen 5 und 6 ist für ausgewählte Grabarten exemplarisch dargestellt, in welcher Höhe Gebühren anfallen würden, wenn bei der Kalkulation die kalkulatorischen Zinsen keine Berücksichtigung fänden. (Die augenfällige Differenz der für Oststeinbek kalkulierten Gebühren gegenüber den anderen Gemeinden gerade hinsichtlich der Urnengrabstätten sei an dieser Stelle (wie auch in der anliegenden Dokumentation) noch einmal damit begründet, dass in der zugrunde liegenden Kalkulation differenziert worden ist zwischen einer Grabnutzungs- und einer Friedhofsunterhaltungsgebühr. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Kosten für die allgemeine Friedhofsunterhaltung von allen Grabnutzungsberechtigten zu gleichen Anteilen zu tragen sind, weil sie unabhängig von der Grabgröße anfallen. Die jeweiligen Hinterbliebenen nutzen die Friedhofseinrichtungen (z.B. Wege, öffentliche WCs etc.) alle im gleichen Umfang. Bei der Kalkulation der Grabnutzungsgebühr hingegen findet im Sinne des Kostenverursachungsprinzips und der Gebührengerechtigkeit die Größe der einzelnen Gräber Berücksichtigung. Eine derartige Differenzierung im Rahmen der Kalkulation wird nicht in jeder Gemeinde vorgenommen, d.h. oftmals ist die Grabnutzungsgebühr für Urnengrabstätten allein abhängig von der Größe der Grabstätte. In diesen Fällen ist die Gebühr für Urnengrabstätten erheblich geringer als die für Erdgrabstätten zu erhebende Gebühr.)

Sollten die zuständigen Gremien die Entscheidung treffen, die Gebühren gemäß o.g. Vorschlag der Verwaltung oder in anderer Weise zu ermäßigen, wäre der anliegende Satzungsentwurf entsprechend zu ändern.

|| Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

||

Kalkulation der Friedhofsgebühren in der Gemeinde Oststeinbek

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sind die für eine kostenrechnende Einrichtung zu erhebenden Benutzungsgebühren so zu bemessen, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung sowie die Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) zu ermitteln.

Für die Gemeinde Oststeinbek bedurfte es einer Neukalkulation der Friedhofsgebühren. Grundlage hierfür waren die Kosten, die der Gemeinde tatsächlich für all diejenigen Leistungen entstehen, die dem Friedhofszweck dienen.

Im folgenden wird die Vorgehensweise bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren für die Gemeinde Oststeinbek dokumentiert.

Voranehend sei bemerkt, dass die beiden auf dem Friedhof tätigen Mitarbeiter mit einem nicht unbedeutenden Zeitanteil mit der Erstanlage von Gräbern (erstmalige Bepflanzung nach einer gerade erfolgten Bestattung) sowie mit Arbeiten im Rahmen der Dauergrabpflege beschäftigt sind. Die hierfür entstehenden Kosten werden zukünftig, ebenso wie die Kosten für die Beseitigung von Senkschäden und die Auflösung einer Grabstätte, in Form privatrechtlicher Entgelte erhoben.

1. Kostenartenrechnung

Die Kostenarten entsprechen den Haushaltsstellen der Haushaltsjahre 2006 und 2007. Da bei der Kalkulation die durchschnittlichen Ausgaben der Jahre 2006 bis 2008 zu Grunde gelegt worden sind, wurden die Ausgaben des Haushaltsjahres 2008 den (aufgrund der Einführung der doppelten Buchführung) nicht mehr vorhandenen Haushaltsstellen zugeordnet.

1.1. Personalkosten

Den Personalkosten liegen lediglich die Ausgaben für das Haushaltsjahr 2008 zugrunde. Sie beinhalten die Vergütungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie den Aufwand für die betriebliche Altersvorsorge (VBL), außerdem Reise- und Fortbildungskosten.

Die vorvergangenen Jahre haben bei der Ermittlung der Kosten keine Berücksichtigung gefunden, weil aufgrund der Umstrukturierung des betreffenden Fachbereiches die für den Friedhof aufgewendeten Arbeitszeitanteile im Jahre 2008 im Gegensatz zu den Vorjahren stark differieren und die seinerzeit angefallenen Personalkosten insofern für eine in die Zukunft gerichtete Kostendeckung im Friedhofswesen keine geeignete Bezugsbasis innerhalb der Gebührenkalkulation darstellen.

Die Veräußerung von Grabstätten einschließlich der Abstimmung von Be-

stattungsterminen und der Besprechung zur Erstanlage ist zunehmend nicht mehr von der im Rathaus tätigen und für das Friedhofswesen zuständigen Verwaltungskraft, sondern von den auf dem Friedhofsgelände beschäftigten Mitarbeitern selbst wahrgenommen worden. In Zukunft sollen diese Aufgaben in vollem Umfang von den beiden Friedhofsmitarbeitern ausgeführt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Arbeitszeit der betreffenden Mitarbeiter zu 100 % für Tätigkeiten aufgewendet werden, die dem Friedhofszweck dienen. Die Verwaltungsmitarbeiterin wird für den Bereich Friedhof nur die Aufgaben erfüllen, für die keine Benutzungs-, sondern Verwaltungsgebühren zu erheben sind (Erstellung von Gebührenbescheiden, Anforderung von Urnen, Ausfertigung von Graburkunden und Grabnachweiskarten). Aus diesem Grunde wurden die anteiligen Personalkosten der Verwaltungskraft in die Kalkulation der Benutzungsgebühren nicht einbezogen.

Weiterhin in die Kalkulation einzubeziehen waren so genannte Overheadkosten, also Kosten, die nicht unmittelbar dem Friedhofsbereich zugeordnet werden können (Personalkosten Verwaltung). Berücksichtigung fanden hier die anteiligen Personalkosten für die Fachbereichsleitung, die Personalsachbearbeitung sowie Sachbearbeitung in der Gemeindegasse. Hier wurden ebenfalls die tatsächlichen Kosten als Grundlage genommen, ergänzt um Sachkosten eines Arbeitsplatzes und Gemeinkosten, bei deren Höhe auf die Arbeitshilfe der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zur Ermittlung pauschaler Stundensätze für die Kosten eines Arbeitsplatzes zurückgegriffen worden ist, die neben den eigentlichen Personalkosten auch Sach- und Gemeinkosten berücksichtigen. Die Arbeitszeitanteile derjenigen Mitarbeiter/innen, die Querschnittsaufgaben für den Bereich Friedhof wahrnehmen, wurden den Arbeitsplatzbeschreibungen entnommen.

Bei den Personalkosten für die Reinigungskraft fanden ebenfalls die tatsächlichen Personalausgaben Berücksichtigung, die anteilig für den Bereich Friedhof aufgewendet werden.

1.2. Sachkosten

Die Ermittlung der Sachkosten erfolgte unter Zugrundelegung der Auszahlungen (Buchungen) der Jahre 2006 bis 2008. Die Ausgaben wurden bereinigt um periodenfremde Ausgaben, außerordentliche Ausgaben sowie betriebsfremde Ausgaben.

Versicherungskosten wurden anhand der bestehenden Verträge angesetzt.

Wasser- und Energiekosten beziehen sich lediglich auf Durchschnittswerte der Jahre 2007 und 2008. Für das Jahr 2006 waren die tatsächlichen Ausgaben in diesen Bereichen mit zumutbarem Aufwand nicht zu ermitteln.

1.3. Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Kosten beziehen sich auf das bewegliche Vermögen, Gebäude sowie Grund und Boden.

Die Abschreibung (Grund und Boden fanden hier keine Berücksichtigung) erfolgte gemäß Schleswig-Holsteinischer Rechtsprechung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert.

Aus Vereinfachungsgründen wurde von einem kalkulatorischen Zinssatz von 6 % ausgegangen, gegen dessen Höhe in der einschlägigen Literatur sowie der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Schleswig-Holstein keine Bedenken bestehen.

2. Kostenstellenrechnung

Es wurden die Kostenstellen *Grabnutzung, Friedhofsunterhaltung, Bestattung, Kapelle, Leichenhalle, Grabpflege und Erstanlage* gebildet. Hierbei ist zu beachten, dass die Friedhofsunterhaltung keinen eigenen Gebührentatbestand bildet, sondern lediglich eine Sonderform der Grabnutzungsgebühr darstellt.

2.1. Verteilung der Personalkosten

Die Personalkosten der Friedhofsmitarbeiter wurden anhand der den Arbeitsaufzeichnungen zu entnehmenden Arbeitszeitanteilen bzw. Schätzungen der beteiligten Personen verteilt. Im gleichen Verhältnis erfolgte die Verteilung der anteiligen Overheadkosten auf die Kostenstellen. Da anhand der Arbeitsaufzeichnungen eine klare Differenzierung zwischen Friedhofsunterhaltung und Grabnutzung nicht vorgenommen werden kann, wurden zunächst lediglich die Kosten für die Tätigkeit des Grabverkaufs der Kostenstelle Grabnutzung zugerechnet. Hieraus resultiert der sehr geringe Arbeitszeitanteil für die betreffende Kostenstelle.

Die Kosten für die Reinigungskraft wurden im Verhältnis der Flächengröße auf Kapelle, Leichenhalle und übrige zu reinigende Räume verteilt. Der Anteil für die übrigen Räume wurde entsprechend der Arbeitszeitanteile der Friedhofsmitarbeiter auf die verbleibenden Kostenstellen verteilt.

2.2. Verteilung der Sachkosten

Sachkosten (Pflanzgut, Geräte, Ausrüstungsgegenstände etc., Haushaltstellen 5000, 5100, 5110, 5200, 5500, 5600, 6520) wurden, soweit möglich und nachvollziehbar, anhand der vorliegenden Rechnungen direkt auf die Kostenstellen verteilt. War eine direkte Zuordnung nicht möglich, erfolgte die Umlage entsprechend des Stundenaufwandes der Friedhofsmitarbeiter auf die einzelnen Kostenstellen.

2.3. Verteilung der Kosten für Versicherungen

Die Versicherungskosten wurden zunächst aufgegliedert in Kosten für die Gebäudeversicherung und Kosten für die Inhaltsversicherung.

Die Kosten für die Gebäudeversicherung wurden im Verhältnis der Quadratmeter auf die Kostenstellen Kapelle, Leichenhalle und übrige Räumlichkeiten umgelegt. Der auf die übrigen Räumlichkeiten entfallende Anteil wur-